

Bundesministerium für Gesundheit
zH Frau Dr. Sylvia Füszi

per E-Mail: sylvia.fueszl@bmg.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
Mag. Off/Na

Ihr Schreiben vom:
11.01.2012

Ihr Zeichen:
BMG-92700/0011-
II/A/4/2011

Wien, 09. 02. 2012

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Epidemiegesetz 1950, Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs einer Novelle zum Epidemiegesetz 1950 und ersuchen um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Ad § 4 Abs. 17 Entwurf Änderung Epidemiegesetz:

Der neue § 4 Abs. 17 ermächtigt den Bundesminister für Gesundheit, durch Verordnung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, vorzusehen, dass Meldepflichtige auch elektronisch ihrer Meldeverpflichtung durch Eingabe der Meldung in das Register nachkommen können.

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt diese Regelung, sofern ihre Umsetzung die verpflichtende Meldung vereinfacht. Auch die Einführung der zusätzlichen Variante der Erfüllung der Meldepflicht durch elektronische Übermittlung bewerten wir positiv, solange damit eine Erleichterung verbunden ist. Die ÖÄK wird diese Möglichkeit jedoch ablehnen, wenn die elektronische Meldepflicht über die mindestens erforderlichen Meldedaten hinausgeht. Es wäre unzulässig, an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder an die Krankenanstalten durch überbordende Formulare bzw. Eingabemasken die Ermittlungsarbeit der Behörde zu übertragen.



Wir schlagen daher vorab vor, dass

- Der Formularumfang maximal 1000 Zeichen insgesamt, also inkl. der vorgegebenen Texte umfasst. Diese sollten einvernehmlich mit der ÖÄK gestaltet werden.
- Es sollte die Möglichkeit der Übermittlung von Labordaten als Anlagen eröffnet werden (Beispiel ABS).

Die Österreichische Ärztekammer ersucht dringend um eine Besprechung bevor die Verordnung zur elektronischen Übermittlung erarbeitet wird. Auch hinsichtlich der Umsetzungskosten in den Arztsoftwares soll die Kostentragung besprochen werden. Im Sinne einer Kosteneffizienz ist es wichtig, ein einvernehmlich gestaltetes bundesweit identisches Formular vorzugeben. Darüber hinaus sollte eine einzige Empfangsadresse definiert werden, also keine Übermittlung an die jeweiligen Gesundheitsämter (vgl. Beispiel ELDA als einzige Empfangsadresse für Abrechnungsdateien).

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen und Einladung zur Besprechung der Eingabefelder für die elektronische Datenübermittlung.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dörner
Präsident

